

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Sitzung des Schulträgerausschusses

Die Mitglieder des Schulträgerausschusses treten am

**Mittwoch, 25. Juni 2025, 15 Uhr,
berufsbildende Schule Technik 2,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Informationen der Verwaltung

1. Bauen für Bildung - Bauinvestitionsfahrplan 1. HJ 2025
2. Errichtung einer zweiten Förderschule für ganzheitliche Entwicklung
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Stadtverwaltung Ludwigshafen
4. Vergabeentscheidung Beschaffung von Tablet PCs für die BBS Wirtschaft 1
5. Sachstand Ganztagschule
6. Eilentscheidung

Ludwigshafen am Rhein, 18.06.2025

gez.

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
Bürgermeisterin

**Flächennutzungsplan-Teiländerung tritt in Kraft;
Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes '99 "Entwicklung Bayreuther Straße";
Stadtteil: Ludwigshafen-West**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat zu der Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes '99 der Stadt Ludwigshafen am Rhein für den Bereich "Entwicklung Bayreuther Straße" in Ludwigshafen-West als zuständige höhere Verwaltungsbehörde am 19.05.2025 folgende Entscheidung getroffen:

"Die Flächennutzungsplan Teiländerung Nummer 33 „Entwicklung Bayreuther Straße“ der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, **genehmigt."**

Der Geltungsbereich kann aus dem beigefügten Planabschnitt entnommen werden. Die entsprechende Katastergrundlage kann beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein, eingesehen werden.

Die Flächennutzungsplanteiländerung wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Sie kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 3. Obergeschoss, von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt kann Auskunft gegeben werden. Die Einsichtnahme kann ebenfalls über das Internet (www.ludwigshafen.de) erfolgen. Auch die in den Planunterlagen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein bereitgehalten.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Teiländerung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

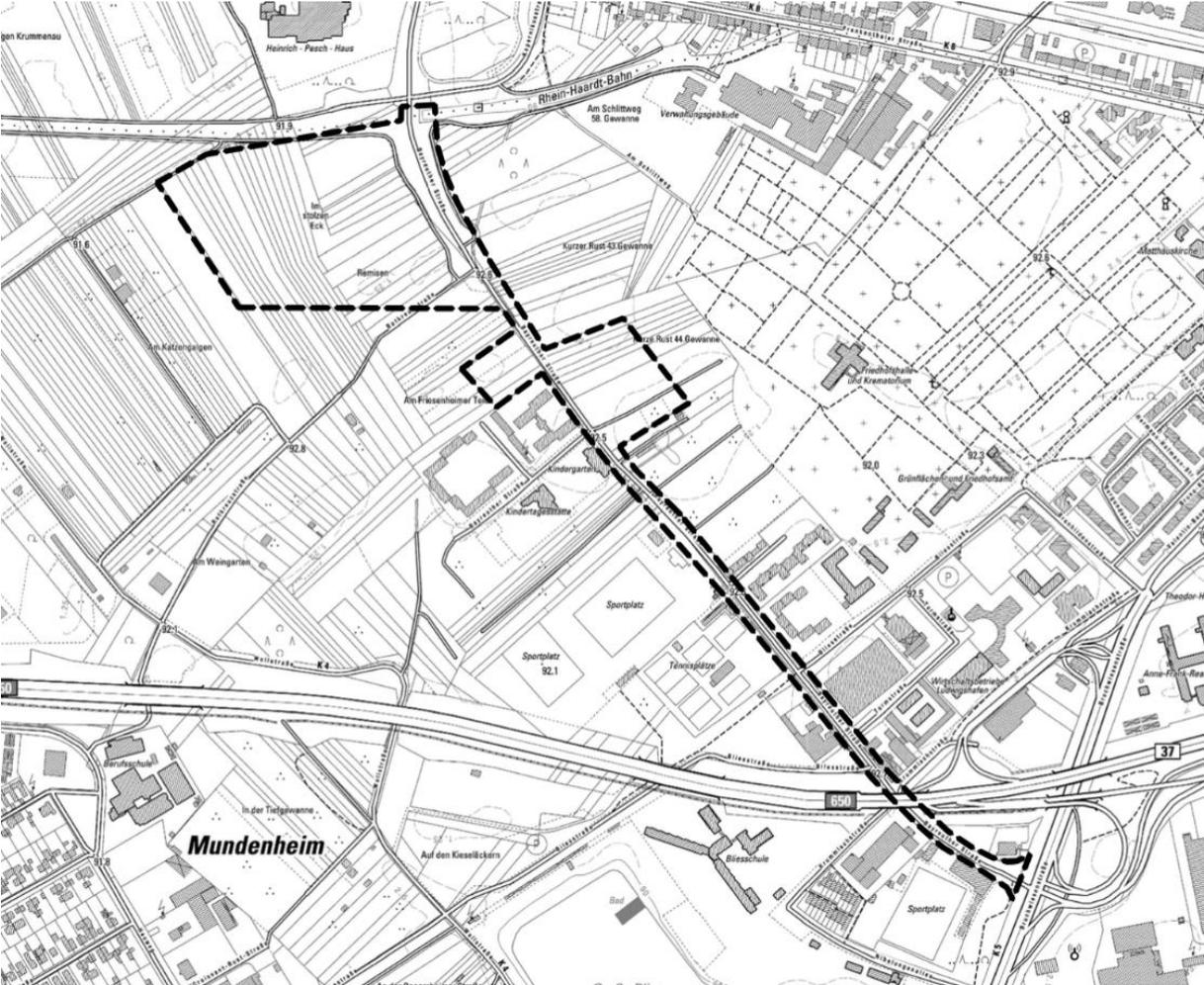
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, 17.06.2025
Stadtverwaltung

gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



**Aufhebungssatzung wird rechtskräftig;
Aufhebungssatzung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“;
Stadtteil: Mitte**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“ gemäß § 10 Abs. 1 des Bau-gesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und vorher über die im Verfahren eingegangenen An-regungen entschieden.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

632/40, 632/20, 632/24, 632/27, 632/11, 632/26, 632/34, 632/25, 632/16, 581/28, 581/32, 581/31, 581/33, 657/3 (teilw.), 664/16 (teilw.), 581/27 (teilw.), 632/36 (teilw.), 688/11 (teilw.) und 632/39 (teilw.).

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Sie kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden beim Bereich Stadtplanung, Verkehrs-planung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneu-erung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht worden sind. Der Sachver-halt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermö-gensnachteile eingetreten sind.

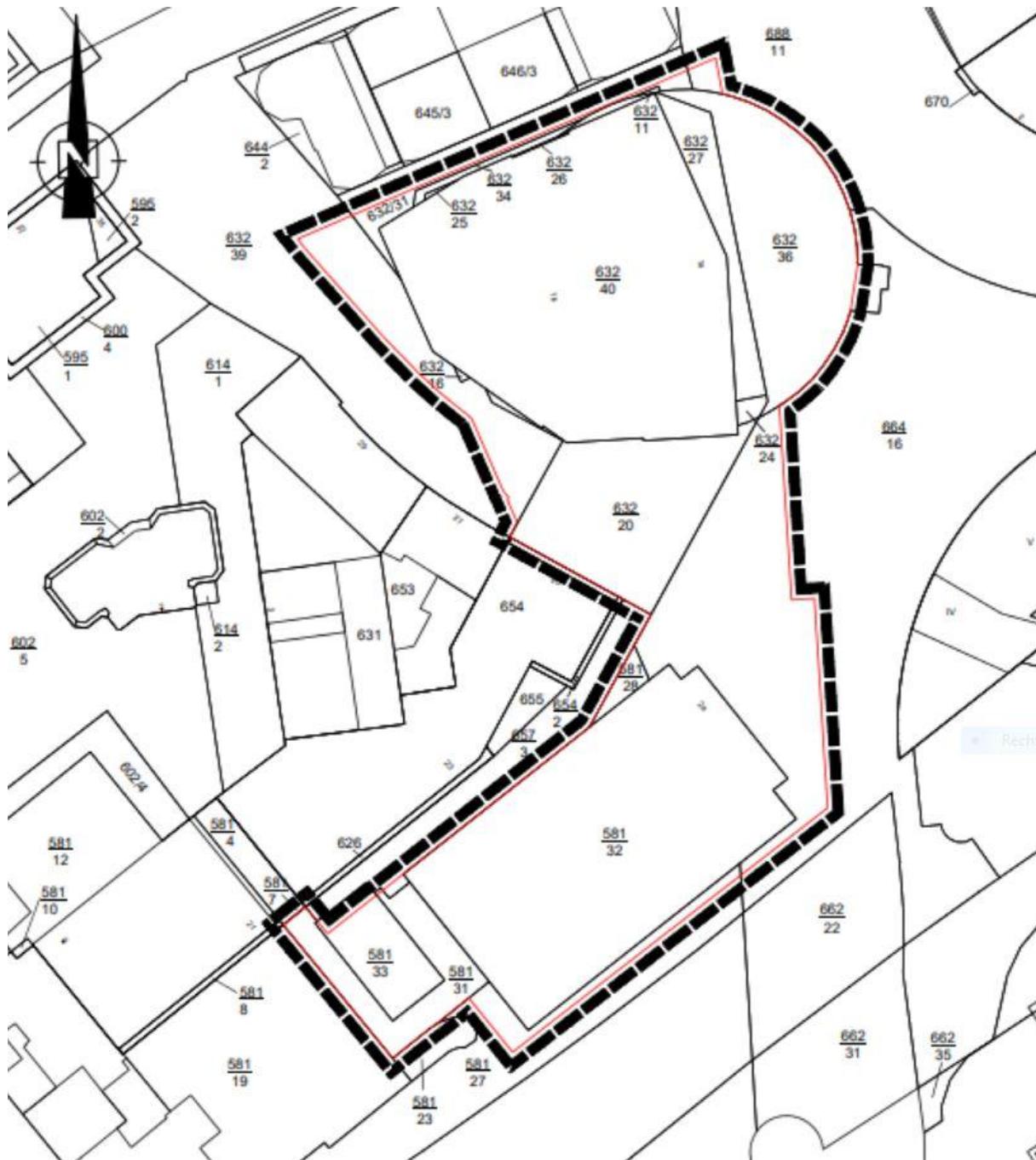
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Hal-bergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermö-gensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntma-chung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen kön-nen, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfah-rens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, 17.06.2025
Stadtverwaltung

gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



**Bebauungsplan liegt aus;
Bebauungsplan Nr. 678a „Innenentwicklung Edigheim, Teil 1“
Stadtteil: Edigheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 678 „Innenentwicklung Edigheim“ beschlossen. Basierend auf diesem Aufstellungsbeschluss wurde das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 678 in vier kleinere Bereiche unterteilt und als vier Bebauungspläne, Nr. 678 a-d, in separaten Verfahren fortgeführt. Der Bau- und Grundstücksausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2024 beschlossen, für das Bebauungsplanverfahren Nr. 678a „Innenentwicklung Edigheim, Teil 1“ die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planungen ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Wohnraumgewinnung im Innenbereich unter Wahrung ökologischer und kleinklimatischer Standards und Sicherung der Wohn- und Lebensqualität in den Bestandsquartieren zu ermöglichen. Dabei sollen Potentiale und Grenzen für die bauliche Entwicklung herausgearbeitet und Rahmenbedingungen für diese entwickelt werden.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 678a „Innenentwicklung Edigheim, Teil 1“ umfasst eine Fläche von ca. 11,1 ha und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt:

im Norden: durch den Ostringplatz,
im Osten: durch den Ostring, die Samariterstraße, die Oppauer Straße, die Lessingschule und die Bgm.-Fries-Straße sowie den Parkplatz an der Evangelische Kirche und den Fußweg zur Giselherstraße,
im Süden: die Giselherstraße und die Werderstraße sowie
im Westen: die Bgm.-Fries-Straße, die Langgasse, die Untergasse, die Deichstraße und die Umlandstraße.

Offenlagezeitraum und weitere Angaben

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 678a „Innenentwicklung Edigheim, Teil 1“ mit seiner Begründung und den textlichen Festsetzungen kann in der Zeit vom

03. Juli 2025 bis einschließlich 08.08.2025

Im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Verwaltung-Politik / Stadtverwaltung-Rathaus / Offenlagen eingesehen werden.

Ebenso kann der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Verwaltung -Politik / Amtsblatt eingesehen werden.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen liegen gleichzeitig während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr) beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, im Foyer im Erdgeschoss, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Für inhaltliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Sawade (Tel.: 0621 / 504 3178 oder per E-Mail: marlene.sawade@ludwigshafen.de). Stellungnahmen sind möglichst an bauleitplanung@ludwigshafen.de oder postalisch an Stadtverwaltung Ludwigshafen, Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen zu richten.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 2 + 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt oder können auf der Internetseite der Stadt Ludwigshafen am Rhein nachgelesen werden (unter www.ludwigshafen.de / Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Datenschutz in der Bauleitplanung).

Ludwigshafen am Rhein, den 17.06.2025
Stadtverwaltung

gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



**Bebauungsplan wird rechtskräftig;
Bebauungsplan Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“;
Stadtteil: Ludwigshafen-West**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 den Bebauungsplan Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und vorher über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 10,3 Hektar und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Das Plangebiet wird begrenzt

im Norden: durch die Stadtbahnlinie und das Flurstück 2809/25,
im Osten: durch den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 586a, durch den Friedhof (Flurstück 1151/41), durch das Flurstück 4540 (Gemarkung Ludwigshafen) sowie durch das Wohngebäude Bayreuther Straße 42,
im Süden: durch die Bliessstraße sowie
im Westen: durch das Flurstück 2083 (Gemarkung Mundenheim), durch Teile der Flurstücke 2164/4, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175 (alle Gemarkung Mundenheim) durch die Wohngebäude Bayreuther Straße 89-93, durch die Kindertagesstätte Bayreuther Straße 74 sowie durch die Bezirkssportanlage West.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 3. Obergeschoss, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1 in 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1 in 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

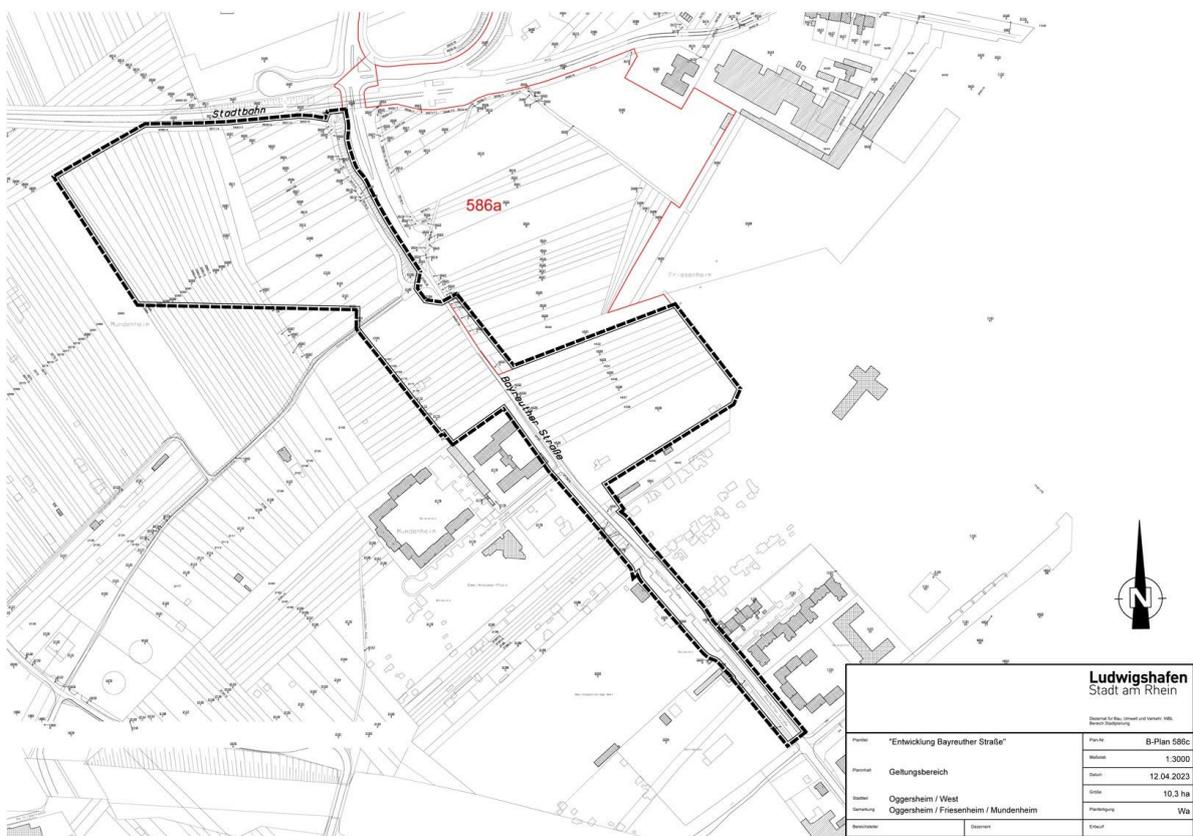
Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung,

Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, 17.06.2025
Stadtverwaltung

gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



**Bebauungsplan wird rechtskräftig;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 688 „Bürohaus Berliner Platz“;
Stadtteil: Ludwigshafen-Mitte**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 688 „Bürohaus Berliner Platz“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und vorher über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Die räumliche Abgrenzung entspricht im Norden, Nord-Osten und Westen dem Geltungsbereich des aufzuhebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 648. Im Süd-Osten und Süden verläuft die Grenze entlang der Straßenbahngleise, dann entlang der Grundstücksgrenzen zum Platanenhain und weiter bis zur Gebäudeecke der ehemaligen Kreissparkasse und folgt dann wieder dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 648.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: 632/40, 632/20, 632/24, 632/27, 632/11, 632/26, 632/34, 632/25, 632/16, 654 (teilw.), 654/2 (teilw.), 657/3 (teilw.), 664/16 (teilw.), 632/36 (teilw.), 688/11 (teilw.), 632/31 (teilw.), 632/39 (teilw.) und 581/32 (teilw.)

Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 0,6 ha.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.